

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Herrn Präsident Thomas Pleye
Ernst-Kamieth-Str. 2
06122 Halle (Saale)

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
27.11.2015

Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden im Kitabereich; *Arbeitshinweise zur Erteilung und Versagung von Betriebserlaubnissen für Kindertages- einrichtungen nach § 45 SGB VIII*

Sehr geehrter Herr Präsident Pleye,

die Rechtsauffassung Ihres Hauses in den Arbeitshinweisen zur Erteilung und Versagung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII vom 01.08.2015 hat in unserer Mitgliedschaft zu Irritationen geführt, die uns veranlassen, um Korrektur der Arbeitshinweise zu bitten.

Inhaltlich geht es um die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden im Kitabereich. Unter Punkt 1.4.1.2 (Leistungsverpflichtung gemäß § 3 KiFöG) der Arbeitshinweise wird ausgeführt:

„... Die kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften bleiben gemäß §§ 2 Abs. 1 GO-LSA, 2 Abs. 1 VerbGemG LSA verantwortlich für das Vorhalten eines auskömmlichen Angebots an Betreuungsplätzen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine objektivrechtliche Verpflichtung...“

Ungeachtet dessen, dass die Gemeindeordnung LSA mit ihren wesentlichen Regelungen und das Verbandsgemeindengesetz LSA am 01.07.2014 außer Kraft getreten sind und mithin nicht mehr die Rechtsgrundlagen für die Aufgabenwahrnehmung darstellen, folgt auch aus dem am 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht die in den Arbeitshinweisen dargestellte gemeindliche Verpflichtung, ein auskömmliches Betreuungsangebot vorzuhalten.

Auch aus dem Kinderförderungsgesetz vom 01.08.2013 lassen sich entsprechende Pflichtaufgaben für die Gemeinden nicht begründen.

Die Vorhaltung eines auskömmlichen Angebotes von Betreuungsplätzen durch die Gemeinden stellt nach der derzeitigen Rechtslage vielmehr eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden dar.

Im Einzelnen:

- Nach § 3 Abs. 4 KiFöG richtet sich der Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Leistungsverpflichtung, einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, obliegt somit nach dem „neuen“ KiFöG vom 01.08.2013 – anders als nach dem „alten“ KiFöG vom 05.03.2003 – nicht mehr den Gemeinden, sondern den Landkreisen. Der Landkreis ist demnach der Adressat des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und Prozessgegner, wenn Eltern einen Betreuungsplatz einklagen.
- Überdies sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 10 Abs. 1 KiFöG verantwortlich für die Vorhaltung einer zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Ihnen obliegt die Sicherstellungsaufgabe.
- Nach § 4 KVG LSA erfüllen die Kommunen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Diese Vorschrift beruht auf Art. 87 Abs. 2 LVerf LSA und enthält den Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinde. Allzuständigkeit der Gemeinde bedeutet, dass diese im örtlichen Bereich alle ihr zweckmäßig erscheinenden Aufgaben in Angriff nehmen darf. Die Gemeinden entscheiden also selbst über die Schaffung von Einrichtungen, wenn gesetzlich nicht besondere Pflichten begründet werden. Maßstab und Grenze für Umfang und Art der Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen ist allein die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Klang/Gundlach, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 2 Rz 1).

Das KiFöG begründet – wie unter 1. dargestellt – keine Pflicht für die Gemeinden, Kinderbetreuungseinrichtungen vorzuhalten. Im Gegenteil regelt § 9 Abs. 1 Ziff. KiFöG, dass die Gemeinden Träger von Tageseinrichtungen sein können. Es ist allein ihre Entscheidung, ob sie selbst Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung sein wollen. Es ist überdies nicht ihre Aufgabe, freie Träger zu suchen, die an ihrer Stelle eine Kindertageseinrichtung betreiben.

Die Gemeinden dürfen Aufgaben freiwillig wahrnehmen, wenn ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dies erlaubt. Bieten die gemeindlichen Haushalte keine finanziellen Spielräume, besteht keine Möglichkeit zur Schaffung weiterer Einrichtungen.

- Die Regelung des § 5 KVG LSA postuliert ebenfalls keine gemeindliche Pflicht, Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

Nach der Regelung des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KVG LSA gehören zum eigenen Wirkungskreis bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA durch Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind.

Das KiFöG weist den Landkreisen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Abs. 4 KiFöG die Leistungsverpflichtung zu, für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Mithin ist den Gemeinden die Aufgabe der Leistungsverpflichtung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz – eine aus gemeindlicher Sicht wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge – mit dem „neuen“ KiFöG entzogen und auf die Ebene der Landkreise gehoben worden.

Folglich sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, ein auskömmliches Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten. Vielmehr ist bei nicht ausreichender Versorgung der Gemeinde mit Kita-Plätzen der Landkreis zuständig, für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kita-Plätzen zu sorgen.

Wir halten es deshalb für geboten, dass Ihr Haus die Rechtsauffassung in den Arbeitshinweisen zur Erteilung und Versagung von Betriebserlaubnissen für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII, wonach die kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften verantwortlich für das Vorhalten eines auskömmlichen Angebots an Betreuungsplätzen sind, korrigiert.

Über eine kurze Information, ob Sie unserem Petition Rechnung tragen werden, würden wir uns freuen, damit wir unsere Mitgliedschaft rasch informieren können.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer